

„Die unkorrekte Äußerung“



Schwerpunkte: Konkrete Normenkontrolle; Konkurrenzverhältnis von Art. 5 I GG zu Art. 12 I GG, Auslegung von “allgemeinen Gesetzen” in Art. 5 II GG (Sonderrechtslehre/Abwägungslehre); Art. 18 GG; Bestimmtheitsgebot



Durch die gegebene prozessuale Situation, nämlich die Vorlage einer bestimmten Rechtsfrage durch das Verwaltungsgericht an das Bundesverfassungsgericht, kommt als tauglicher Verfassungsrechtbehelf allein eine konkrete Normenkontrolle in Betracht.

Obersatz:

Die Vorlage gem. Art. 100 Abs. 1 GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG ist zuständig für die von einem anderen Gericht angenommene Unvereinbarkeit eines Bundesgesetzes mit dem GG (Art. 100 I S. 1 Var. 2 GG), eines Landesgesetzes mit dem GG (Art. 100 I S. 2 Var. 1 GG), eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz oder sonstigem Bundesrecht (Art. 100 I S. 2 Var. 2).

Vorliegend hält das Verwaltungsgericht Berlin den neu eingeführten § 1a Landespressegesetz für verfassungswidrig. Demnach steht die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz in Frage. Folglich handelt es sich um einen Vorlagefall gem. Art. 100 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG.

2. Vorlageberechtigung (Art. 100 I S. 1 GG)

Vorlageberechtigt sind gem. Art. 100 Abs. 1 GG nur Gerichte. Die Reichweite des im Einzelnen streitigen Gerichtsbegriffs kann hier offen gelassen werden. Das Verwaltungsgericht Berlin als Teil der staatlichen Gerichtsbarkeit zählt unstreitig zu den Gerichten i.S.v. Art. 100 Abs. 1 GG.



Exkurs:

Der Begriff Gericht in Art. 100 GG ist weit zu verstehen: Umfasst sind insoweit alle Spruchstellen, die sachlich unabhängig, durch Gesetz mit den Aufgaben eines Gerichts betraut und als Gericht bezeichnet sind. Hierunter fallen jedenfalls alle Bundes- und Landesgerichte. Nach ganz h.M. sind auch Berufs- und Ehrengerichte von Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Ehrengerichte für Rechtsanwälte), bei denen der Staat an der Richterberufung zumindest in Form der Bestätigung mitwirkt, als vorlageberechtigte Gerichte anzusehen. Nicht von Art. 100 Abs. 1 GG umfasst sind dagegen private Schiedsgerichte nach der ZPO oder die Kirchengerichtsbarkeit.

3. Vorlagefähiger Gegenstand (Art. 100 I S. 1 GG)

Prüfungsgegenstand können nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausschließlich formelle, nachkonstitutionelle und vom deutschen Gesetzgeber erlassene Gesetze sein. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Das Änderungsgesetz ist daher tauglicher Prüfungsgegenstand.



Über eine konkrete Normenkontrolle nicht überprüfbar sind dagegen materielle Normen, also insbesondere Rechtsverordnungen und Satzungen. Gleiches gilt im Hinblick auf ein möglicherweise verfassungswidriges Unterlassen des Gesetzgebers.

4. Überzeugung des Gerichts von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes

Weiterhin muss das vorliegende Gericht von der Verfassungswidrigkeit der entsprechenden Bestimmung überzeugt sein, bloße Zweifel genügen hingegen nicht. Nach dem Sachverhalt ist das Verwaltungsgericht Berlin von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes überzeugt.



Das mit dem Gedanken an eine Vorlage nach Art. 100 GG spielende Gericht muss vorab prüfen, ob nicht eine insoweit vorrangige verfassungs- bzw. bundesrechtskonforme Auslegung der jeweiligen Norm möglich ist.

5. Entscheidungserheblichkeit des Gesetzes

Für die Entscheidung im Ausgangsverfahren muss es zudem auf die Gültigkeit der Norm ankommen. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Gericht – die Ungültigkeit der Norm unterstellt – anders entscheiden müsste. Der in Frage stehende § 1a Landespressegesetz sieht die Möglichkeit zur Untersagung der Berufsausübung vor. Ohne diese Bestimmung kann das Berufsverbot mangels gesetzlicher Grundlage nicht aufrechterhalten werden. Insofern ist § 1a Landespressegesetz vorliegend entscheidungserheblich.



Die Entscheidungserheblichkeit ist immer dann zu bejahen, wenn der Tenor eines Urteils anders ausfallen würde. Nicht ausreichend ist es dagegen, wenn sich die Frage der Gültigkeit der Norm nur für die Entscheidungsgründe von gewisser Bedeutung ist.

6. Form

Der Vorlagebeschluss muss gem. § 80 I, II S. 1 BVerfGG begründet werden. Ein Antrag der Prozessparteien ist nicht erforderlich und im Übrigen auch nicht genügend, vgl. § 80 III BVerfGG.

7. Zwischenergebnis

Die konkrete Normenkontrolle gem. Art. 100 I 2 Alt. 1 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Vorlage ist begründet, wenn die § 1a Landespressegesetz nicht mit höherrangigem, dem Bundesverfassungsgericht als Prüfungsmaßstab zur Verfügung stehenden Recht vereinbar ist. In diesem Fall stellt das BVerfG die Nichtigkeit der Norm fest, vgl. §§ 82 I, 78 BVerfGG.



Grob fehlerhaft wäre es, an dieser Stelle auf eine mögliche Grundrechtsverletzung des Redakteurs abzustellen. Es geht vielmehr um die vom Einzelfall losgelöste, abstrakte Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Landesgesetzes.

Vorliegend kommt insbesondere ein Verstoß gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) und gegen die Pressefreiheit (Art. 5 I 2 GG) in Betracht.

Durch die Aufnahme eines Berufsverbots in der vom VG Berlin vorgelegten Norm ist die konkrete Berufsausübung der im Pressewesen Tätigen in Frage gestellt. Dies könnte einen Verstoß gegen Art. 12 GG bedeuten.

Darüber hinaus ist aufgrund der Beschränkung dieser Regelung auf den Pressebereich ein Verstoß gegen Art. 5 I 2 GG möglich. Insoweit ist auch die Pressearbeit als berufliche Tätigkeit von der Pressefreiheit umfasst.

Vorliegend wird zunächst ein Verstoß gegen die Pressefreiheit untersucht. Anschließend wird geprüft, ob bzw. inwieweit Art. 12 GG daneben noch einschlägig ist.

I. Verstoß gegen Art. 5 I 2 GG

1. Schutzbereich

Durch die Pressefreiheit sind alle wesensmäßig mit der Pressefreiheit zusammenhängenden Tätigkeiten von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht bzw. Meinung geschützt. Die Pressefreiheit schützt darüber hinaus auch die Presse als Institution im Sinne einer Institutsgarantie.

Vorliegend wird auf die Verbreitung bestimmter Meinungen Bezug genommen. Der sachliche Anwendungsbereich ist daher eröffnet.

§ 1a Landespressegesetz knüpft weiterhin an die Betätigung von Redakteuren und Verlegern an. Damit sind zwei typischerweise dem Pressewesen zuzuordnende Berufsgruppen von der Regelung betroffen. Insoweit ist auch der persönliche Anwendungsbereich der Pressefreiheit eröffnet.

Problematisch könnte hier allein die Abgrenzung zur Meinungsäußerungsfreiheit sein. Die einzelne Meinungsäußerung unterliegt weiterhin dem Schutzbereich aus Art. 5 I 1 GG. Dies gilt auch dann, wenn sie innerhalb eines Presseorgans erfolgt.

Zwar werden hier auf der Tatbestandsseite der Norm bestimmte Meinungsäußerungen zum Gegenstand möglicher Rechtsfolgen gemacht. Allerdings geht es letztlich um die berufliche Stellung von Redakteuren und Verlegern insgesamt. Insofern ist hier Art. 5 I 2 GG einschlägig.

Die Einschlägigkeit der Pressefreiheit ist auch deshalb folgerichtig, weil die Pressefreiheit nach h.M. gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit das speziellere Grundrecht ist, da sie

einen Teilbereich von Art. 5 I GG mit umfasst, nämlich die Meinungsäußerung mit Hilfe eines Presseerzeugnisses.



Auch hier wäre es wiederum falsch, auf die konkreten Äußerungen des R abzustellen. Es geht nicht darum, wie der konkrete Sachverhalt, der Gegenstand des Verwaltungsrechtsstreits ist, einzuordnen ist. Prüfungsgegenstand ist allein § 1a Landespressegesetz!

Der Schutzbereich von Art. 5 I 2 GG ist eröffnet.

2. Eingriff

Die im Gesetz vorgesehene Untersagung der Berufsausübung gegenüber Redakteuren und Verlegern wegen bestimmter Äußerungen stellt einen Eingriff in die Pressefreiheit dar.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Die Pressefreiheit findet ihre Schranke in den „allgemeinen Gesetzen“, vgl. Art. 5 II GG.

§ 1a Landespressegesetz stellt nur dann eine verfassungsmäßige Schranke eines Grundrechts aus Art. 5 I GG dar, wenn das Gesetz formell und materiell verfassungsgemäß ist.

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Im Hinblick auf die formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ist fraglich, ob dem Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz für die vorgenommene Änderung des Landespressegesetzes zusteht.

Das Pressewesen ist von keinem der Kompetenztitel der ausschließlichen (Art. 73 GG) oder der konkurrierenden (Art. 74 GG) Gesetzgebung des Bundes umfasst. Nach der allgemeinen Grundregel der Art. 70 GG liegt die Gesetzgebungskompetenz für alle übrigen Rechtsmaterien bei den Ländern.

| Bürgerliches Recht | Strafrecht | Öffentliches Recht |
| Klausur Nr. 01 | Sachverhalt | Lösung |

| Seite 7 von 15 |

Das Land Berlin war folglich berechtigt, neue Regelungen zum Presserecht zu erlassen.



Exkurs:

Die alleinige Zuständigkeit der Länder in diesem Bereich ist relativ neu. Bis zur Föderalismusreform im Jahr 2006 unterlag das Presserecht der Rahmengesetzgebung des Bundes gem. Art. 75 I Nr. 2 GG a.F.

Die Rahmengesetzgebung besteht seit der Föderalismusreform nicht mehr. Dafür existiert nunmehr eine Differenzierung im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Kern-, Bedarfs- und Abweichungskompetenzen, vgl. dazu die neu gefassten Art. 72 II und III GG.

Mögliche andere Verstöße gegen die formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, z.B. im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren, sind nicht ersichtlich.

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Die in Frage stehende gesetzliche Bestimmung müsste darüber hinaus auch materiell verfassungsgemäß sein.

Bei der hier vorliegenden Ausgestaltung der Regelung kommt als einzige mögliche Schranke der Pressefreiheit die der „allgemeinen Gesetze“ in Art. 5 II GG in Betracht.

Zu prüfen ist insoweit, ob § 1a Landespressegesetz ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 II GG darstellt.

Im Hinblick darauf, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um von einem allgemeinen Gesetz ausgehen zu können, besteht zunächst Einigkeit darüber, dass damit nicht das Verbot des Einzelfallgesetzes i.S.v. Art. 19 I 1 GG gemeint sein kann, da die Aussage dieser eigenständigen Norm keiner Wiederholung bedarf.

Im Kern bestehen zwei grundlegend verschiedene dogmatische Ansätze, wie der Begriff der allgemeinen Gesetze auszulegen ist:

aa) Sonderrechtslehre

Nach der Sonderrechtstheorie handelt es sich nur dann um ein allgemeines Gesetz, wenn es kein Sonderrecht für die Meinungsäußerung darstellt, wenn also nicht eine bestimmte Meinung als solche verboten oder beschränkt wird.

§ 1a Landespressegesetz knüpft an ganz bestimmte Äußerungen, nämlich solche mit faschistischem, rassistischem bzw. staatsabträglichen Inhalt an. Bis auf den Begriff der Staatsabträglichkeit, der schwer greifbar ist, werden ganz bestimmte geistige/weltanschauliche Sichtweisen zum Gegenstand der Beschränkung der Pressefreiheit gemacht.

Nach dem insoweit formalen Ansatz der Sonderrechtstheorie ist die gesetzliche Regelung daher nicht als allgemeines Gesetz einzustufen.



Eine andere Auffassung ist an dieser Stelle nur schwer vertretbar!

bb) Abwägungslehre

Demgegenüber sind nach der Abwägungslehre solche Gesetze allgemein, die ein Rechtsgut schützen, das im Rahmen einer Güterabwägung mit dem betroffenen Grundrecht aus Art. 5 I GG den Vorrang genießt.

§ 1a Landespressegesetz erwähnt als zu schützendes Rechtsgut die *freiheitlich demokratische Grundordnung*. Dieser Rechtsbegriff beschreibt nach der Rechtsprechung des <http://www.akademie-kraatz.de/>

Bundesverfassungsgerichts eine Staatsordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtstaatliche Herrschaftsordnung auf Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes darstellt. Umfasst sind insoweit ausschließlich fundamentale Grundprinzipien wie z.B. Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Berücksichtigt man diese grundlegenden Prinzipien kann man die durch das Gesetz geschützte *freiheitlich demokratische Grundordnung* durchaus als gegenüber der Pressefreiheit höherrangiges Interesse ansehen.

Insoweit ist nach der Abwägungslehre von einem allgemeinen Gesetz auszugehen.

cc) Rechtsprechung des BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht ist in mehreren Entscheidungen dazu übergegangen, die beiden Ansätze miteinander zu kombinieren.

Allgemein sind danach solche Gesetze, die nicht eine bestimmte Meinung als solche verbieten, sondern vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen, das gegenüber der Betätigung des betroffenen Grundrechts aus Art. 5 I GG den Vorrang hat.

Aufgrund der obigen Feststellung, dass die Landesregelung eine bestimmte Meinung als solche verbietet, liegt ein Verstoß gegen die vom BVerfG geprägte Formel vor, da beide Ansätze kumulativ vorliegen müssen. § 1a Landespressegesetz ist daher kein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 II GG.



Vor dem Hintergrund, dass das BVerfG den Schwerpunkt der Prüfung regelmäßig auf die Abwägungskomponente legt, ist auch ein anderes Ergebnis vertretbar. Der Begründungsaufwand wäre dann aber ein größerer: Bei der im zweiten Schritt durchzuführenden Rechtsgüterabwägung müsste das Stichwort „Wechselwirkungslehre“ fallen. Insoweit müsste die Frage aufgeworfen werden, ob die Einschränkung der Pressefreiheit dem Schutz eines vorrangigen Rechtsguts, hier der freiheitlich demokratische Grundordnung, dient. Dabei muss das einschränkende Gesetz seinerseits wiederum im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts aus Art. 5 I GG ausgelegt bzw. angewendet werden. Die Wechselwirkungslehre stellt letztlich nur eine Konkretisierung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Daher sollte die notwendige Abwägung in gewohnter Weise erfolgen: Legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit/Verhältnismäßigkeit i.e.S.



Exkurs:

Im Hinblick auf die Schranke der allgemeinen Gesetze in Art. 5 II sind einige Bestimmungen des politischen Strafrechts (vgl. § 130 III, IV StGB oder §§ 90 ff. StGB) problematisch und immer wieder Gegenstand von Gerichtsentscheidungen: Lässt sich beim Tatbestand der Ausschwitzlüge gem. § 130 III StGB noch einwenden, dass eine solche Aussage als bewusst unwahre Tatsachenbehauptung nicht unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fällt, sieht dies schon anders aus, wenn die Leugnung des Holocaust mit wertenden Elementen verbunden ist. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist bei einer Verquickung von unwahrer Tatsachenbehauptung mit Werturteilen grundsätzlich von der Eröffnung des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit auszugehen. Bei § 130 IV StGB steht dann zweifelsohne die Verbreitung eines bestimmten Werturteils unter Strafe. Insofern ist diese Vorschrift alles andere

als meinungsneutral und daher nur schwerlich als allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 II GG anzusehen. Ohne Aufgabe der Sonderrechtstheorie lassen sich diese gesetzlichen Bestimmungen rechtsdogmatisch eigentlich nicht mehr als allgemeine Gesetze einordnen.

4. Zwischenergebnis

§ 1a Landespressegesetz verletzt die Pressefreiheit

II. Art. 12 I GG

Fraglich ist, ob Art. 12 I GG neben Art. 5 I 2 überhaupt noch anwendbar ist. Der berufliche Schutz der im Pressebereich Tätigen ist schließlich bereits durch Art. 5 I 2 GG geschützt. Die Pressefreiheit geht insoweit als spezielleres Gesetz Art. 12 I GG vor. Umgekehrt würde zudem der strengere Gesetzesvorbehalt aus Art. 5 II GG ins Leere laufen.



Hält man Art. 12 GG dagegen parallel für anwendbar, lassen sich auch keine längeren Ausführungen machen. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des Eingriffs wird man im Rahmen der „Drei-Stufen-Theorie“ auf die allgemeinen Verhältnismäßigkeitserwägungen verweisen können/müssen, die im Rahmen der Abwägungslehre bei Art. 5 II vorgenommen worden sind.

III. Bestimmtheitsgebot

Bei den Tatbestandsvoraussetzungen des Gesetzes könnte der Begriff „staatsabträglich“ gegen das aus dem Rechtsstaatsgebot abgeleitete Bestimmtheitsgebot verstoßen. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz besagt, dass eine Rechtsvorschrift klar zum Ausdruck bringen muss, welche Auswirkungen eine Norm für den Bürger hat. Ist eine Regelung zu unklar und zu unbestimmt, ist sie schon deshalb verfassungswidrig.

Der Begriff „staatsabträglich“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff einzuordnen. Eine Verwendung ist insoweit nur zulässig, wenn die äußeren Grenzen des Begriffs abgrenzbar und damit einer richterlichen Überprüfung zugänglich sind. Das ist nur dann der Fall, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff aus dem Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelung oder durch Rechtsprechung und Literatur eine hinreichende Konkretisierung erfahren hat.

Dass ist hier nicht der Fall. Das Wort „staatsabträglich“ ist der deutschen Rechtsordnung fremd. Eine Konkretisierung durch Rechtsprechung und Literatur ist folglich nicht gegeben. Auch eine Eingrenzung über den Gesetzeszusammenhang erscheint schwierig. Der Begriff setzt sich schließlich deutlich von den anderen beiden Regelbeispielen (faschistisch und rassistisch) ab. Es besteht somit die Gefahr, dass im Zuge der Gesetzesanwendung der Begriff in vielerlei Hinsicht in Stellung gebracht wird. Insbesondere könnte er von der Exekutive dazu genutzt werden, u.a. auch jedwede Kritik am Regierungshandeln zu ahnden.

Im Ergebnis stellt der Begriff „staatsabträglich“ daher eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots dar.

IV. Art. 18 GG

Die neu geschaffene Regelung des § 1a Landespressegesetz könnte im Übrigen gegen Art. 18 GG verstoßen.

Gem. Art. 18 GG können bestimmte Grundrechte, u.a. auch Art. 5 I GG, verwirkt werden, wenn der Betroffene seine Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung missbraucht. Die Verwirkung bedarf aber aufgrund der Bedeutung der Grundrechtsversagung einer konstitutiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. Art. 18 S. 2 GG. Einzelheiten über das Verfahren der Grundrechtsverwirkung sind in den §§ 23 I, 36 bis 41 BVerfGG geregelt.

| Bürgerliches Recht | Strafrecht | Öffentliches Recht |

| Klausur Nr. 01 | Sachverhalt | Lösung |

| Seite 13 von 15 |

Diese verfassungsrechtliche Systematik, die allein dem BVerfG die Befugnis zugesteht, eine Verwirkung bestimmter Grundrechte festzustellen, wird durch die § 1a in Frage gestellt. Die Möglichkeit der Verhängung eines Berufsverbots für den Pressebereich kommt einer Verwirkung von Art. 5 I 2 gleich. Im Übrigen ähneln sich auch die Tatbestandsvoraussetzungen. Auch die landesgesetzliche Regelung knüpft als Rechtfertigung der Sanktion an das Rechtsgut der freiheitlich demokratischen Grundordnung an.

Insoweit wird das durch Art. 18 I 2 GG statuierte Monopol zugunsten des BVerfG hier verletzt, da die (Letzt-)Entscheidung über die - jedenfalls teilweise - Verwirkung von Art. 5 I 2 den Exekutivorganen der Berliner Verwaltung übertragen wird.

§ 1a Landespressegesetz verstößt auch gegen Art. 18 GG.

C. Ergebnis

§ 1a Landespressegesetz ist wegen Verstoßes gegen Art. 5 I 2, das Bestimmtheitsgebot und Art. 18 GG verfassungswidrig. Das BVerfG wird die Nichtigkeit der Norm gem. §§ 82 I, 78 BVerfGG feststellen.



Anmerkungen:

Die Klausur hat für eine Examensklausur einen eher geringen Umfang. Umso wichtiger ist es dann, die aus dem Sachverhalt ersichtlichen rechtlichen Gesichtspunkte eingehender als üblich zu erörtern.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen der konkreten Normenkontrolle kommt es lediglich auf eine saubere Subsumtion an. Erwähnenswerte Zulässigkeitsprobleme bestehen ansonsten nicht.

Bei der Begründetheit ist auf Art. 5 I 2 GG (Pressefreiheit) und Art. 12 GG (Berufsfreiheit) sowie das Konkurrenzverhältnis beider Grundrechte für Betätigungen im Pressebereich einzugehen. Bei Art. 5 GG muss die Schrankenproblematik der allgemeinen Gesetze ausführlich erörtert werden (absoluter Schwerpunkt!).

Die Problematik im Hinblick auf die Bestimmtheit ist angesichts des untypischen Begriffs der „Staatsabträglichkeit“ nicht allzu schwer zu erkennen.

Den im Gesetz angelegten Wertungswiderspruch zu Art. 18 GG auszumachen, ist dagegen sicherlich nicht ganz einfach, da dieser Bestimmung in Theorie und Praxis keine sehr große Bedeutung zukommt.



Wiederholungsfragen:

1. Welche verschiedenen Funktionen werden den Grundrechten zugesprochen?
2. Was versteht man unter „mittelbarer Drittwirkung“ der Grundrechte? Bewerten Sie diesen dogmatischen Ansatz!
3. Was versteht man unter der Lehre vom „funktionalen Schutzbereich“?
4. Macht es einen Unterschied im Rahmen der Grundrechtsprüfung, ob das GG den Ausdruck „durch Gesetz“ oder „aufgrund eines Gesetzes“ oder beides verwendet?
5. Welche Arten von Gesetzesvorbehalten gibt es? Wie wirkt sich diese Unterscheidung aus?
6. Bei welchen Grundrechten ist das Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG) zu beachten?
7. Was versteht man unter Grundrechtskonkurrenz? Welche verschiedenen Formen sind zu unterscheiden?
8. Welche Grundrechte beinhaltet Art. 5 Abs. 1 GG?
9. Wie wird der Schutzbereich der Meinungsfreiheit definiert?
10. Wie sind Tatsachenbehauptungen, wie unwahre Tatsachenbehauptungen zu behandeln?
11. Wie wird der Schutzbereich der Informationsfreiheit definiert?
12. Was ist unter der Grundrechtsschranke „allgemeine Gesetze“ in Art. 5 II GG zu verstehen?